

§§ 52-58: Aussagedelikte (§§ 153 ff.)

I. Allgemeines

Rechtsgut der Aussagedelikte ist die inländische staatliche Rechtspflege (*Rengier* BT II § 49 Rn. 1; *Lackner/Kühl* Vor § 153 Rn. 2), insbesondere das öffentliche Interesse an wahrheitsgemäßer Tatsachenfeststellung. Es handelt sich um abstrakte Gefährdungsdelikte in der Form reiner (schlichter) Tätigkeitsdelikte, so dass die Auswirkung auf die Wahrheitsfindung irrelevant ist. Es ist daher – beliebter Klausurenfehler! – regelmäßig irrelevant, ob der Rezipient der Aussage dem Aussagenden geglaubt hat.

Als reine Tätigkeitsdelikte sind die §§ 153 ff. notwendig verhaltensgebunden, weshalb sich bei Aussagedelikten eine Strafbarkeit nicht nach dem zur *actio libera in causa* herrschenden Vorverlagerungsmodell konstruieren lässt: Falsch schwören ist nicht sich betrinken und umgekehrt; wer sich betrinkt, schwört nicht falsch (*Küper* Leferenz-FS, 1983, S. 573, 580; *Roxin* Lackner-FS, 1987, S. 307, 317).

Aussagedelikte sind nur eigenhändig begehrbar, weshalb nur der in der Aussagesituation Stehende Täter (§ 25) der §§ 153 ff. sein kann, andere Personen nur Beteiligte (§§ 26, 27).

II. Systematik

Grundtatbestand der Aussagedelikte ist § 153 (Falsche uneidliche Aussage), der durch § 154 (Meinid) und § 155 (Eidesgleiche Bekräftigungen) qualifiziert ist. § 156 erfasst die falsche Versicherung an Eides statt.

KK 508

Fahrlässig begehrbar sind gemäß § 163 nur die §§ 154 bis 156, also nicht die Falschaussage.

Einen besonderen Strafmilderungsgrund enthält § 157 (Aussagenotstand). Eine Art der tätigen Reue enthält § 158 (Berichtigung einer falschen Angabe).

Eine höchst klausurrelevante Sonderregelung zu § 30 ist in § 159 (Versuch der Anstiftung zur Falschaussage) geregelt; die Vorschrift dehnt den Versuch der Anstiftung auch auf die Vergehen der §§ 153, 156 aus. Eine Sonderregelung in Ergänzung von § 25, insbesondere der mittelbaren Täterschaft, stellt § 160 (Verleitung zur Falschaussage) dar; die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass wegen des Eigenhändigkeitscharakters der §§ 153 ff. mittelbare Täterschaft bei Falschaussagen regelmäßig nicht konstruktabel ist.

KK 509

§ 52: Uneidliche Falschaussage (§ 153)

I. Aufbau

1. Obj. Tatbestand
 - a) Täter: Zeuge oder Sachverständiger
 - b) Tathandlung: falsch aussagen
 - c) Tatsituation: vor Gericht oder anderer zuständiger Stelle
2. Subj. Tatbestand: Vorsatz oder Fahrlässigkeit
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Besonderer Strafmilderungsgrund: Aussagenotstand, § 157
5. Berichtigung, § 158

KK 510

II. Objektiver Tatbestand

1. Tathandlung – falsches Aussagen

a) Aussage

Aussage ist der Bericht des Vernommenen oder seine Antwort auf bestimmte Fragen. Schriftliche Erklärungen genügen nach h.M. hierfür nicht (*Rengier* BT II § 49 Rn. 6).

b) Falschheit

Sehr im Streit ist die Frage, wann eine Aussage falsch ist. Bsp.: Täter T sagt vor Gericht als Zeuge aus, er habe gesehen, wie der Fahrzeugführer F ohne zu blinken links abgelenkt sei. Davon ist er überzeugt, tatsächlich hat F jedoch geblinkt.

Vertreten wird hier zunächst die sog. subjektive Theorie: Die Aussage sei falsch, wenn sie vom Vorstellungsbild des Täters abweicht; hiernach hätte T richtig ausgesagt. Gegen die subjektive Theorie wird mit zu Recht angeführt, dass hiernach derjenige, der etwas Wahres in der Meinung aussagt, es sei falsch, eine vollendete Falschaussage begeht (vgl. *Joecks* Vor § 153 Rn. 5). Dies entspricht nicht dem geschützten Rechtsgut. Ferner sei die subjektive Theorie nicht mit § 160 StGB vereinbar, weil für diese Vorschrift eine Falschaussage auch ohne ein divergierendes Vorstellungsbild des Täters existieren können muss (*MK/Müller* § 153 Rn. 48).

Herrschend ist die sog. objektive Theorie (*Rengier* BT II § 49 Rn. 8): Die Aussage ist falsch, wenn sie mit dem wirklichen, also objektiven Geschehen, nicht übereinstimmt; hiernach fiele T objektiv eine falsche Aussage zur Last. Argumentativ untermauern lässt sich die objektive Theorie dadurch, dass das Gesetz in § 160 StGB von der objektiven Theorie ausgeht, wonach einen falschen Eid

KK 511

auch derjenige leisten kann, der Wahres zu beschwören glaubt. Ferner entspreche nur der objektive Falschheitsmaßstab dem Ziel der Rechtspflege auf ihrer Suche nach objektiver Wahrheit und damit der Rechtsgutstruktur der Norm (MK/Müller § 153 Rn. 44).

Vertreten wird darüber hinaus noch die Pflichttheorie (Otto BT § 97 Rn. 8 ff.), nach der die Aussage bei Verletzung der Aussagepflicht falsch ist, also wenn das Erlebnisbild nicht vollständig und richtig wiedergegeben wird und der Vernehmende über Zweifel nicht unterrichtet wird – kurz: wenn der Täter seiner prozessualen Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage nicht nachkommt. Im Fall ist das Tatfrage. Gegen diesen Ansatz ist einzuwenden, dass „falsch“ mit „pflichtwidrig“ gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Einebnung der Unterschiede zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Falschaussage.

c) Aussagegegenstand

Gegenstand der Aussage bei Zeugen sind Mitteilungen über innere (z.B. Wahrnehmungen, Erinnerungen oder Überzeugungen) und äußere Tatsachen, nicht jedoch Werturteile. Werturteile können jedoch Gegenstand der Aussage bei Sachverständigen sein.

Die Wahrheitspflicht wird durch den Vernehmungsgegenstand begrenzt, vgl. §§ 69 StPO, 396 ZPO. Somit ist im Strafprozess die gesamte Tat i.S.d. § 264 StPO Gegenstand der Vernehmung, im Zivilprozess grds die zum Beweisthema zu erhebenden Fragen. Mit umfasst von der Wahrheitspflicht sind bei Zeugen die Angaben zur Person, vgl. §§ 68 StPO, 395 ZPO.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang falsche Spontanäußerungen außerhalb des Vernehmungsgegenstandes. Nach h.M. sind auch falsche Aussagen über entscheidungserhebliche Tatsachen im Rahmen sog. Spontanäußerungen nicht erfasst, wenn sie den Vernehmungsgegen-

KK 512

stand überschreiten (Rengier BT II § 49 Rn. 12 m.w.N.). Wird der Vernehmungsgegenstand durch die Vernehmungsperson jedoch erweitert und die vorherige spontane Aussage bestätigt, so liegt nach h.M. eine Falschaussage vor (BGHSt. 25, 244, 246).

Probleme bereitet weiterhin das Verschweigen. Aus der Wahrheitspflicht des Aussagenden folgt, dass durch das Verschweigen von Tatsachen innerhalb einer Aussage die gesamte Aussage falsch wird, wenn sie – und sei es nur konkludent – als vollständig hingestellt wird (Rengier BT II § 49 Rn. 13). Dabei geht es nicht um ein Unterlassen i.S.d. § 13. Denn aus der prozessualen Aussage- und Wahrheitspflicht folgt, dass der Zeuge auch ungefragt alle Tatsachen angeben muss, die erkennbar mit dem Gegenstand der Vernehmung zusammenhängen und entscheidungserheblich sind (vgl. auch § 64 StPO). Werden hingegen keine Aussagen gemacht, so liegt schon keine unter § 153 fallende Aussage vor.

2. Tätereigenschaft

Täter des § 153 sind Zeugen oder Sachverständige, was sich nach dem jeweiligen anwendbaren Verfahrensrecht bestimmt. Somit sind z.B. nicht der Beschuldigte bzw. Angeklagte im Strafprozess oder die Partei im Zivilprozess (letztere wohl aber nach § 154 II) taugliche Täter.

3. Tatsituation

Vor Gericht oder anderer zuständiger Stelle, also insbesondere nicht vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, § 161a I 3 StPO.

KK 513

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt. Folgt man zum Begriff der Falschheit der Aussage der Pflichttheorie, so muss sich der Vorsatz auf die Abweichung vom erreichbaren Erinnerungsbild erstrecken.

IV. Versuch und Vollendung

Die Tat ist vollendet, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist, so dass bis zum Ende der Vernehmung berichtigte, vorherige falsche Angaben nicht vom Tatbestand erfasst sind, da insgesamt eine richtige Aussage vorliegt. § 158 greift also erst bei einer vollendeten Tat, die eine abgeschlossene Vernehmung voraussetzt. Die Vernehmung ist abgeschlossen, wenn die Vernehmungsperson zu erkennen gibt, dass sie vom Aussagenden keine weitere Auskunft erwartet und der Aussagende seiner Aussage nichts hinzuzufügen hat. Spätestens ist dies also mit dem Beginn der Vereidigung (beim im Strafprozess gängigen Nacheid) der Fall.

Der Versuch ist nicht strafbar, da es sich bei § 153 um ein Vergehen handelt.

V. Aussagenotstand gemäß § 157

Erfasst sind nur Taten gemäß §§ 153 und 154. Auch kommt nur der Täter selbst und nicht etwa der Anstifter oder die nach § 160 erfasste Person in Betracht.

Voraussetzung ist die Absicht, einen Angehörigen (vgl. § 11 I Nr. 1) oder sich selbst zu begünstigen, wobei für die Beurteilung der Gefahr der Strafverfolgung allein das Vorstellungsbild des Täters und nicht die objektive Lage entscheidend ist (*Rengier* BT II § 49 Rn. 44). Eine analoge Anwendung auf dem Täter nahestehende Personen entsprechend § 35 kommt nach h.M. nicht in Betracht (*Rengier* BT II § 49 Rn. 43 m.w.N.).

KK 514

Die dem Angehörigen oder Täter (nach Tätervorstellung) drohende Gefahr darf ihren Grund nicht in der Aussage selbst haben, muss also zeitlich vor der Aussage liegen (*Rengier* BT II § 49 Rn. 46). Ferner muss die Gefahr der Bestrafung aus der wahrheitsgemäßen Aussage resultieren (*Rengier* BT II § 49 Rn. 47). Wird falsch ausgesagt, um eine Entlastung zu erreichen, so kommt § 153 nicht in Betracht. Bsp.: Der Angehörige A sagt zugunsten eines Bankräubers über Tatsachen aus, die diesem – über die bloße Nichtbelastung hinaus – ein Alibi verschaffen.

VI. Berichtigung einer falschen Angabe, § 158

Da die Aussagedelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte (und reine Tätigkeitsdelikte) bereits in einem frühen Zeitpunkt vollendet sind, schafft § 158 eine Art der tätigen Reue. Die Vorschrift ist auch auf die Teilnehmer der Tat anwendbar.

§ 158 hat folgende Voraussetzungen: Im Gegensatz zu § 24 setzt § 158 nicht voraus, dass der Täter seine Aussage freiwillig berichtigt; auch der beim Lügen ertappte Zeuge kann also noch die Aussage berichtigen. Berichtigen meint nicht nur den bloßen Widerruf der Aussage, sondern die richtige Aussage. Ausnahme ist insoweit lediglich der aussage-/ zeugnisverweigerungsberechtigte Zeuge, der sich auf den bloßen Widerruf beschränken darf. Die Berichtigung muss rechtzeitig erfolgen, § 158 II: Es darf kein Nachteil für Dritte entstehen, wobei die bloße Verschlechterung der Beweislage nicht genügt; ferner muss die Berichtigung noch vom Gericht verwertet werden können.

KK 515

VII. Konkurrenzen

Bei Vereidigung tritt § 153 hinter § 154 zurück. Tateinheit des § 153 ist mit §§ 145d, 164, 257, 258, 263 möglich.

Bei mehreren falschen Aussagen innerhalb einer Instanz liegt rechtliche Handlungseinheit aufgrund eines Angriffs auf das Rechtsgut vor (a.A.: nur eine Verwirklichung von § 153); innerhalb verschiedener Instanzen liegt Realkonkurrenz vor (h.M., vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn. 16; *Sch/Sch/Lenckner* § 153 Rn. 14).

Wahlfeststellung ist möglich, wenn der Täter mehrfach unvereinbar falsch aussagt, also feststeht, dass er mindestens einmal falsch ausgesagt hat, aber nicht festgestellt werden kann, welche Aussage falsch ist.

KK 516

§ 53: Meineid (§ 154)

I. Allgemeines

§ 154 stellt eine Qualifikation für Aussagen von Zeugen und Sachverständigen zu § 153 dar. Für Aussagen der Parteien ist der Meineid selbständiger Tatbestand (weil § 153 auf die Parteien eines Zivilprozesses nicht angewendet werden kann). Die – fragwürdige (vgl. knapp *Fischer* § 154 Rn. 2) – Begründung für die erhöhte Strafdrohung liegt im angeblich höheren Beweiswert einer beeideten Aussage im Vergleich zu einer unbeeideten. Der erhöhte Beweiswert soll sich aus der Angst des Aussagenden vor erhöhter Bestrafung herleiten – womit die Argumentation in einen Zirkel gerät. Auch lässt sich dieser höhere Beweiswert im reformierten Strafprozess mit freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 261 StPO) kaum als (alleinige) Rechtfertigung heranziehen.

II. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmäßig sind falsches Schwören durch Zeugen, Sachverständigen, die Partei eines Zivilprozesses oder auch durch einen Dolmetscher (BGHSt. 4, 154; *Sch/Sch/Lenckner* § 153 Rn. 4a), wobei die wesentlichen Formen der Eidesleistung beachtet werden worden sein müssen. Der Täterkreis ist also nicht wie in § 153 auf Zeugen und Sachverständige beschränkt! Der Täterkreis wird jedoch durch die Verfahrensregeln in der Form eingeschränkt, dass eidesunfähige bzw. eidesunmündige keine tauglichen Täter des § 154 sein können.

Einer erneuten Aussage bedarf es für § 154 nicht. Ausreichend ist, dass die vorherige falsche Aussage bekräftigt wird.

KK 517

Die Beeidigung einer Aussage findet regelmäßig (insbesondere bei Zeugen und Sachverständigen) durch den sog. Nacheid statt. Der sog. Voreid findet hingegen bei Dolmetschern statt. Eidesgleiche Bekräftigungen oder die Berufung auf eine bereits geleistete Bekräftigung sind ausreichend, § 155.

Zur Eidesabnahme zuständige Stellen sind jegliche Gerichte mit der Ausnahme von Schiedsgerichten, aber auch Untersuchungsausschüsse. Hierzu zählt auch, dass die richtige Person den Eid abnimmt, so z.B. nicht ein übereifriger Rechtsreferendar (BGHSt. 10, 143). Der kraft Gesetzes ausgeschlossene oder seinen Geschäftsbereich überschreitende Richter soll hingegen den Eid mit Wirkung für § 154 abnehmen können (BGHSt. 3, 239).

Probleme bereitet die Frage, ob die Vereidigung prozessordnungsgemäß sein muss. Anerkannt ist, dass die wesentlichen äußeren Formen der Eidesleistung beachtet worden sein müssen. Zum Problem, ob bei Jugendlichen unter 16 Jahren bei Vorliegen der individuellen Reife gemäß § 3 JGG Eidesmündigkeit angenommen werden kann, vgl. *Rengier* § 49 Rn. 20 mwN. Nach e.A. liegt auch hier § 154 in Vollendung vor, jedoch findet die Eidesunmündigkeit in der Strafzumessung Beachtung (Lackner/*Kühl* § 154 Rn. 16). Gleiches gelte bei fehlendem Hinweis auf Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht; hierzu wiederum *Rengier* BT II § 49 Rn. 34 ff. Nach a.A. liegt hier nur eine Strafbarkeit nach § 153 vor, da die Aussage unter Eid nicht verwertbar sei.

III. Subjektiver Tatbestand

Vgl. KK 514 zu § 153.

Zum Problem, ob bei einem Irrtum über die Zuständigkeit der Eidesabnahme untauglicher Versuch oder ein Wahndelikt vorliegt, vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn 25. Die Rechtsprechung geht nach anfänglichem Schwanken (BGHSt 1, 13, 17; OLG Braunschweig NJW 1969, 876 einerseits; RGSt. 72, 81;

KK 518

BGHSt. 3, 253 andererseits) nunmehr davon aus, dass dieser sog. umgekehrte Zuständigkeitsirrtum einen untauglichen Versuch begründet (BGHSt. 5, 117; 10, 275 f.). Die Literatur geht hingegen überwiegend von einem tatbestandslosen Wahndelikt aus (LK/*Hillenkamp* § 22 Rn. 226; NK/*Vormbaum* § 154 Rn. 51; Sch/Sch/*Lenckner* § 154 Rn. 15; klausurmäßige Darstellung bei *Laue/Dehne-Niemann* Jura 2010, im Erscheinen).

IV. Versuch und Vollendung

Der Versuch beginnt beim Voreid, wenn der Täter zur falschen Aussage ansetzt und ist vollendet, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist. Beim Nacheid beginnt der Versuch mit Beginn der Eidesleistung, also dem Sprechen der Eidesworte. Vollendung liegt mit beim vollständiger Leistung der gesetzlichen Eidesformel vor.

V. Konkurrenzen

§ 153 tritt hinter § 154 als subsidiär zurück (Lackner/*Kühl* § 154 Rn. 13).

Stellt der Täter seine abgeschlossene Aussage erst nach Beginn des Schwurs richtig, so tritt er zwar vom Versuch des Meineids zurück, für die vollendete Tat nach § 153 kommt aber nur § 158 StGB in Betracht.

§ 54: Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156)

Die Versicherung an Eides Statt ist die dritte Grundform der Aussagedelikte und stellt eine selbständige, mündliche oder schriftliche Beteuerung der Richtigkeit von Angaben dar. Typischer Fall ist die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO.

Zuständige Stelle ist eine Behörde, vgl. § 11 I Nr. 7. Diese muss nach der jeweiligen Verfahrensordnung auch zur Abnahme des Eides befugt sein. Verlangt das Gesetz die vorherige Anordnung, so ist eine spontan abgegebene eidesstattliche Versicherung nicht tatbestandsmäßig.

Mittelbare Täterschaft ist auch hier ausgeschlossen, die Sonderregelung des § 160 zu beachten.

KK 520

§ 55: Teilnahme an §§ 153 ff. StGB

I. Allgemeines

Teilnahme ist – anders als wegen der Eigenhändigkeit der §§ 153 ff. die täterschaftliche Beteiligung – grds. nach den allgemeinen Regeln möglich.

II. Beteiligung von Prozessbeteiligten

Problematisch ist, ob und inwieweit Prozessbeteiligte sich durch Vornahme von Prozesshandlungen wegen Anstiftung oder Beihilfe zu den §§ 153, 154 StGB strafbar machen können.

Grundsätzlich ist für Prozesshandlungen zu beachten, dass Verhaltensweisen, die prozessual zulässig sind, auch strafrechtlich nicht verboten sein können. Inwieweit dies auch gilt, wenn der Täter Falschaussagen Dritter (z.B. durch Benennung von Zeugen, von denen er eine Falschaussage erwartet) fördert, ist umstritten. Nach manchen (vgl. *Fischer* § 153 Rn. 15) kann Beihilfe dadurch geleistet werden, dass eine zur Falschaussage entschlossene Person als Zeuge benannt wird. Aus der Stellung als Beschuldigter ergebe sich nicht die Berechtigung, Falschaussagen Dritter zu fördern oder zu veranlassen. Nach anderer, vorzugswürdiger Meinung überschreitet der Beschuldigte den prozessual zulässigen Rahmen nicht, wenn er sich auf das bloße Benennen eines Zeugen beschränkt. Denn den Beschuldigten trifft keine Pflicht an der Tataufklärung mitzuwirken (vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn. 66 ff.). Insbesondere gegen eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zu den §§ 153 ff. spreche, dass das Bewirken der Ladung eines falsch aussagenden Zeugen kein „Bestimmen“ i.S.d. § 26 ist, sondern nur die Schaffung einer Tat Gelegenheit darstellt (MK/Müller § 153 Rn. 84).

KK 521

Ferner kommt auch Beihilfe durch Unterlassen in Betracht. Hierzu ist eine Garantenstellung erforderlich. Diese ergibt sich nach h.M. nicht bereits aus § 138 ZPO, anwaltlichen Standespflichten oder aus einem Angehörigenverhältnis. Nach Ansicht der Rspr. kann sich aber eine Garantenstellung aus Ingerenz ergeben, wenn der Täter die Aussageperson in eine prozessunangemessene, besondere Gefahr der Falschaussage gebracht hat (vgl. BGHSt. 4, 329; sehr str., zu Recht rundheraus abl. etwa *Scheffler* GA 1993, 342; weitere Nach. zur überwiegend abl. Lit. bei *Fischer* § 153 Rn. 15). Die Rechtsprechung hat die Schaffung einer solchen „prozessunangemessenen, besonderen Gefahr der Falschaussage“ lächerlicherweise bereits bei der Intensivierung eines außerehelichen Verhältnisses nach Benennung der Geliebten als Zeugin angenommen.

§ 56: Versuch der Anstiftung zur Falschaussage (§ 159)

I. Allgemeines

Der Regelungsgehalt des § 30 wird durch § 159 auf die Vergehen gemäß §§ 153, 156 ausgedehnt. Kriminalpolitisch höchst kritikwürdig ist die Norm, weil eine Versuchsstrafbarkeit bei den §§ 153, 156 für den Haupttäter fehlt und dies zur Konsequenz hat, dass sich zwar der vermeintliche Anstifter strafbar macht, der mit regelmäßig höherer krimineller Energie agierende Haupttäter jedoch straflos bleibt.

Der Versuch des Bestimmens liegt bei Handlungen vor, mit denen der Täter unmittelbar zur Willensbeeinflussung ansetzt. Die Anstiftung darf nicht zum Erfolg geführt haben, also zu keiner oder jedenfalls nicht zu einer tatbestandsmäßigen Haupttat geführt haben; unter § 159 fällt etwa der Fall eines bloßen tatbestands- und straflosen Haupttatversuchs des § 153.

Eventualvorsatz bzgl. des Bestimmens eines anderen zu einer Falschaussage genügt.

Aufgrund des Verweises in § 159 ist sowohl eine Kettenanstiftung möglich, als auch die Rücktrittsvorschriften des § 31 anwendbar.

II. Die Problematik des untauglichen Anstiftungsversuchs

Angesichts der kriminalpolitischen Zweifelhaftigkeit des § 159 hat die Rspr. versucht, den untauglichen Versuch der Anstiftung zur Falschaussage zumindest partiell dem Anwendungsbereich des § 159 zu entziehen, nämlich für den Fall, in dem sich der Anstiftende über die Zuständigkeit der Stelle irrt, bei der die jeweilige falsche Aussage oder Erklärung abgegeben werden soll. BGHSt. 24, 38, 39 f. (2. Strafsenat) hat für den Fall einer vom Anstiftenden ins Auge gefassten „eidesstattlichen Versicherung“ vor dem Strafrichter dafür gehalten, dass eine Bestrafung „entsprechend § 30“ nur dann in Betracht komme, wenn die Ausführung der vom Anstifter ins Auge gefassten Handlung tatsächlich tatbestandsmäßig wäre, also nicht in den Fällen des untauglichen Versuchs (zust. etwa *Vormbaum* GA 1986, 363; abl. das überwiegende Schrifttum, vgl. etwa *Schröder* JZ 1971, 563; *Otto* JuS 1984, 170 *Wessels/Hettinger* Rn. 781). Anders allerdings zuvor BGHSt. 17, 303, 305 (5. Strafsenat).

KK 524

§ 57: Verleiten zur Falschaussage (§ 160)

I. Allgemeines

Da die Aussagedelikte eigenhändige Delikte sind, ist mittelbare Täterschaft nicht möglich. Die befürchtete Strafbarkeitslücke soll § 160 schließen. Die „Werkzeugeigenschaft“ des Aussagenden wird durch seine Gutgläubigkeit begründet, die § 160 verlangt (zur Auswirkung der Pflichttheorie vgl. *Otto* BT § 97 Rn. 87). Nicht nach § 160 tatbestandsmäßig sind die Fälle, in denen der Aussagende nur schuldlos oder entschuldigt (Fälle der §§ 17 S. 1, 20, 35) handelt (*Fischer* § 160 Rn. 2).

Für das Verleiten zur falschen Aussage sind beliebige Mittel ausreichend, nicht jedoch, dass die bloße Möglichkeit zur Aussage eröffnet wird, zB durch Benennung als Zeuge.

Eventualvorsatz bzgl. des Verleitens, insb. bzgl. der Gutgläubigkeit der Aussageperson, ist ausreichend.

II. Irrtumsfälle – „Irrtum über die eigene Tatrolle“

Geht der Hintermann irrig von der Gutgläubigkeit des Aussagenden aus, ist er – bewusst ungenau formuliert – „objektiv Anstifter, subjektiv Täter nach § 160“. Die Rspr. bestraft hier aus § 160. Es kommt danach allein darauf an, dass der äußere Erfolg der Tat eingetreten ist. Dagegen spricht, dass schon der Wortlaut als objektives Tatbestandsmerkmal des § 160 ein unvorsätzliches Verhalten des Vordermanns verlangt. Eine richterrechtliche Korrektur ist auch nicht notwendig: § 160 II (Versuch) ermöglicht dieselbe Bestrafung wie Abs. 1, denn die Strafmilderung beim Versuch ist fakultativ (vgl. § 23 II StGB). – Geht der Hintermann irrig von der Bösgläubigkeit des Aussagenden aus, ist er objektiv Täter nach § 160, will aber nur Anstifter sein. Hier liegt allein versuchte Anstiftung nach §§ 153, 159, 30 I vor.

KK 525

§ 58: Fahrlässige Begehung (§ 161)

Mit Ausnahme der uneidlichen Falschaussage (§ 153) können die Aussagedelikte auch fahrlässig begangen werden, § 161.

Zu beachten ist, dass der Grund des Fahrlässigkeitsvorwurfs, die Sorgfaltswidrigkeit, nicht zu weit vorverlagert werden kann, da den Zeugen im Strafprozess mit Ausnahme von Amtspersonen grds. keine Vorbereitungspflicht trifft. Anders ist es aber beim Sachverständigen oder dem die eidesstattliche Versicherung Ableistenden, ebenso wie beim Zeugen oder der Partei im Zivilprozess (h.M.).